



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Beschäftigung, Soziales und Integration

[Direktion]
[Referat]

FINANZHILFEVEREINBARUNG

VEREINBARUNG Nr. VS/2013/0177

Die **Europäische Union** („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch , ,

einerseits

und

[vollständige Bezeichnung]

[Rechtsform]

[vollständige Anschrift]

(„der Empfänger“), zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

andererseits,

Draft

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme: [...] Seite(n)

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“): 31 Seiten

Anhang III Kostenvoranschlag: [...] Seite(n)

Anhang IV Muster für den Bericht über die technische Durchführung: 13 Seiten

Anhang V Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VI Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen:
entfällt

Anhang VII Muster-Leistungsbeschreibung für den Prüfbericht über die operativen Aspekte:
entfällt

Anhang VIII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die
Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die Bestandteile dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen Maßnahme **[Bezeichnung der Maßnahme]** („die Maßnahme“).

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Artikel II.12.4, II.23.2 Buchstabe d Ziffer ii und II.25.3.3 Buchstabe c finden keine Anwendung.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND LAUFZEIT

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von **12 Monaten** ab dem [*eine der Optionen wählen:*] [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [Datum eintragen] („Beginn der Laufzeit der Maßnahme“). Die Laufzeit wird in Kalendertagen festgelegt.

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfe beläuft sich auf **höchstens [...]** EUR und wird wie folgt gewährt:

- (a) Erstattung von **[...]** % der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf **[...]** EUR geschätzt wird, auf der Grundlage
 - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten des Empfängers [und der verbundenen Einrichtungen]
 - ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
 - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
 - iv) von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten des Empfängers [und der verbundenen Einrichtungen]
 - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
- (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BERICHTEN, ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.4.1 Berichtszeiträume, Zahlungen

Ergänzend zu den in den Artikeln II.23 und II.24 festgelegten Bestimmungen gilt hinsichtlich der Berichtszeiträume und Zahlungsmodalitäten Folgendes:

- Nach Inkrafttreten der Vereinbarung erhält der Empfänger eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags;
- Der Empfänger erhält eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von 30 % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags, sofern mindestens 70 % der vorherigen Tranche verwendet wurden;
- Einziger Berichtszeitraum vom Beginn der Laufzeit bis zu dem in Artikel I.2.2 festgelegten Ende der Laufzeit der Maßnahme: Der Empfänger erhält die Restzahlung[nach Vorlage einer Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“)].

[In Abweichung von Artikel II.23.2 Buchstabe d hat der Empfänger keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorzulegen.]

I.4.2 Zahlungsfristen

Für die Auszahlung des Restbetrags verfügt die Kommission über eine Frist von 90 Tagen.

I.4.3 Sprache, in der die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen abzufassen sind

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto des Empfängers:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel II.6 ist: GD Beschäftigung, Soziales und Integration.

I.6.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion [...]
Referat [...]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.6.3 Kontaktdaten des Empfängers

Mitteilungen der Kommission an den Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [...]

ARTIKEL I.7 – MIT DEM EMPFÄNGER VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Einrichtungen als mit dem Empfänger verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [Bezeichnung der Einrichtung]
- [usw. für weitere verbundene Einrichtungen]

Der Empfänger teilt der Kommission unverzüglich jede die verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen oder Anschriften mit.]

ARTIKEL I.8 – SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER MITTELZUWEISUNGEN

Abweichend von Artikel II.22 Unterabsatz 1 sind Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten auf 10 % der des Gesamtbetrags der Kostenart, für das die Mittel bestimmt sind, beschränkt.

ARTIKEL I.9 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT EINEM DRITTLANDSEMPFÄNGER

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Abweichend von Artikel II.18.2 können für alle Streitigkeiten zwischen der Union und dem Empfänger, der in einem anderen als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“) über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, von der Kommission

und/oder dem Drittlandsempfänger die belgischen Gerichte angerufen werden. Hat eine Partei (die Kommission oder der Drittlandsempfänger) bei einem belgischen Gericht bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

ARTIKEL I.10 – EINE INTERNATIONALE EINRICHTUNG ALS EMPFÄNGER

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

I.10.1 Streitbeilegung – Schiedsverfahren

- (a) Abweichend von Artikel II.18 werden im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehende Streitfälle zwischen der Kommission und dem Empfänger, die nicht gütlich beigelegt werden können, nach dem in den Buchstaben b bis g beschriebenen Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt.
- (b) Teilt eine Partei der anderen Partei ihre Absicht mit, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nennt sie ihr auch den von ihr bestellten Schiedsrichter. Die zweite Partei bestellt ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, bestellen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.
- (c) Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters einigen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.
- (d) Die Schiedsverhandlungen finden in Brüssel statt.
- (e) Der Schiedsausschuss wendet die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung an. Der Schiedsausschuss erläutert im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung.
- (f) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.
- (g) Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, werden vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt.

I.10.2 Bescheinigungen über die Abrechnungen

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Die Bescheinigungen über die Abrechnungen, die der Empfänger gemäß Artikel II.23.2 vorzulegen hat, werden von seinem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß seinen Finanzvorschriften und –verfahren ausgestellt.]

I.10.3 Kontrollen und Prüfungen

Die zuständigen Stellen der Union richten ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne von Artikel II.27 an den Generaldirektor des Empfängers.

Der Empfänger stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die Maßnahme, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit seinen verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

I.10.4 Anwendbares Recht

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem Recht des Landes, wo der Empfänger seinen rechtlichen Sitz hat.

I.10.5 Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die dem Empfänger durch seine Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

ARTIKEL I.11 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Entfällt.

Draft

UNTERSCHRIFTEN

Für den Empfänger
[Vorname/Name]

Für die Kommission
[Vorname/Name]

.....

.....

..... (Ort)

[Brüssel][Luxembourg]

den (Datum)

den (Datum des C.A.D.-Stempels)

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.